

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses

Nr. 66

Diez, Dienstag, den 29. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Satzungen

für die Kreismieteinigungsämter Diez, Nassau Bad Ems und Rahenelnbogen im Unterlahnkreis.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 511), sowie der Bekanntmachungen zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) und 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) und der Anordnung für das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1146 ff.) werden in Gemäßheit des Kreis- tagsbeschlusses vom 29. März ds. Js. im Unterlahnkreis 4 Kreismieteinigungsämter errichtet, und zwar:

1. in Diez, für den Amtsgerichtsbezirk Diez, mit Ausnahme der Stadt Diez,
2. in Nassau, für den Amtsgerichtsbezirk Nassau, mit Anschluß der Landgemeinden Pöhl und Vollschied,
3. in Bad Ems, für den Amtsgerichtsbezirk Bad Ems,
4. in Rahenelnbogen, für den Amtsgerichtsbezirk Rahenelnbogen.

Den Kreismieteinigungsämtern ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 10. Juni ds. Js. folgende Ermächtigung erteilt worden:

1. Auf Anrufen eines Mieters
a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres zu bestimmen,
b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern;

2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Bestimmt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Den Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1 b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen der Vermieter verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

Das Mieteinigungsamt ist auch zuständig zu Entscheidungen auf Grund der Gesetze vom 9. Dezember 1919 (G.-S. S. 187 ff.), betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen und vom 31. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 1371 ff.), betreffend Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.

§ 2. Das Mieteinigungsamt besteht jeweils aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Den Vorsitz führt eine vom Kreisausschuß ernannte, zum Richteramt befähigte Persönlichkeit. Die Beisitzer, je ein Vermieter und ein Mieter, werden derjenigen Gemeinde entnommen, in der sich die Mietsache befindet. Sie werden von den betreffenden Gemeindevertretungen vorgeschlagen und vom Kreistage gewählt. Für jedes Mitglied wird die erforderliche Anzahl von Vertretern gestellt.

§ 3. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beizuhören, eine Entschädigung aus Gemeindemitteln.

§ 4. Beschlußfähig ist das Amt bei Anwesenheit des Vorsitzenden und je eines Vertreters der Vermieter und Mieter der Gemeinde, in der sich die Mietsache befindet. Die Mitglieder haben die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse, geheim zu halten. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 über die Verpflichtung der Parteien zum Erscheinen, Verhängen von Ordnungsstrafen und Entgegennahme von Verpflichtungen an Eides Statt hat für das Mieteinigungsamt Geltung. Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt ist gebührenfrei und nicht öffentlich. Ist nach dem Ermessen des Mieteinigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Im übrigen findet die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1146) Anwendung.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft. Gleichzeitig werden die Mieteinigungsämter in Rahenelnbogen, Frendiez und Altdiez aufgehoben.

Diez, den 23. Juni 1920.

Der Kreisausschuß. Scheuern, stellv. Landrat.

Anordnung

betreffend Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel im Unterlahnkreis.

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1143) und der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) bzw. 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 591) wird zufolge der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden erteilten Ermächtigung für den Unterlahnkreis mit Ausnahme der Stadt Diez folgendes angeordnet:

§ 1. Es ist verboten, ohne vorhergehende Zustimmung des Kreisausschusses

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden,
- c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.

§ 2. Es wird angeordnet, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich dem Kreisausschuß (Wohnungsamt) Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbewohnt sind,

b) dem Bevollmächtigten des Kreisausschusses über die unbewohnten Räume und Wohnungen sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbewohnt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in feindliches Ausland verlegt hat.

§ 3. Hat der Kreisausschuß dem Verfügungsberechtigten für eine unbewohnte Wohnung oder für andere unbewohnte

Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Kreis Ausschusses das zuständige Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß der Kreis Ausschuss anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt, und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 4. Alle Hausbesitzer bzw. ihre Stellvertreter haben jede Wohnung innerhalb 3 Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Kreis Ausschuss (Wohnungsamt) anzuzeigen.

§ 5. Bis zum 31. Dezember 1920 darf der Verfügungsberechtigte über die Wohnräume vorstehend bezeichneter Art erst verfügen, nachdem der Kreis Ausschuss (Wohnungsamt) erklärt hat, daß er einen Wohnungsuchenden gemäß § 4 der Wohnungsmangelordnung für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß der Kreis Ausschuss (Wohnungsamt) sich erklärt hat. Dieser Vorschrift zuwider abgeschlossene Mietverträge sind rechtsunfähig. Vermieter, die dieser Vorschrift zuwider handeln, unterliegen der im § 10 der Wohnungsmangelordnung festgesetzten Strafe.

§ 6. Auf Anforderung des Kreis Ausschusses hat der Verfügungsberechtigte dem Kreis Ausschuss unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt. Der Kreis Ausschuss ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Kreis Ausschuss erteilten Ermächtigung werden dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückgewährt. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat der Kreis Ausschuss den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 7. Die Anordnung gemäß der vorstehenden §§ 3 und 4 werden ausgedehnt:

a) auf unbenutzte, im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner, über große Wohnungen hinsichtlich solcher für dieser entbehrlichen Teile, die ohne erhebliche bauliche Veränderungen usw. abgetreten werden können,

b) auf benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäfts-, und sonstige derartige Räume.

c) auf gewerbsmäßig ausgenutzte Gasträume in Hotels, Pensionen und Privathäusern.

Die über die unter a-c angeführten Wohnungen und Räume Verfügungsberechtigten, sind verpflichtet, über diese Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

§ 8. Als unbenutzt gilt auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er im oder außerhalb des Kreises noch eine andere Wohnung besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat, hiervon unberücksichtigt dem Wohnungsinigungsamt Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht.

§ 9. Die Untervermietung von Wohnungen und Wohnungsteilen sowie die Vermietung möblierter Zimmer durch die Hauseigentümer oder sonstige dringliche Berechtigte unterliegt vom Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung ab der Genehmigung des Kreis Ausschusses. Im Falle der Verletzung der Genehmigung ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 10. Vermieter von Wohn- und Geschäftsräumen, Läden, Werkstätten und Büros usw. dürfen einen Mietvertrag (mündlichen oder schriftlichen) sowohl mit neuen Mietern als auch mit alten, soweit mit diesen eine Preissteigerung vereinbart wird, rechtswirksam nur mit Zustimmung

des Kreis Ausschusses (Wohnungsamt) eingehen. Die Zustimmung kann nur aus Gründen verweigert werden, welche in den Bestimmungen des Mietvertrages liegen, nicht aus dem Grunde, um den Bezug zu vermindern.

Die Gründe der Verletzung der Zustimmung sind den Parteien mitzuteilen. Im Falle der Verletzung ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt binnen einer Woche zulässig.

§ 11. Wer den vorbezeichneten Anordnungen zuwiderhandelt, wird für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 und der Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom gleichen Tage mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 12. Die Anordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft. Diez, den 23. Juni 1920.

Der Kreis Ausschuss. Scheuern, stellv. Landrat.

I. 4474.

Diez, den 24. Juni 1920.

Wird veröffentlicht.

Als Vorsitzende der Kreis mieteinigungsämter sind bestellt:

in Diez, Herr Amtsgerichtsrat Dr. Waldschmidt in Diez, als Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Dr. Schmidtborn in Diez,

in Nassau, Herr Amtsgerichtsrat Dr. Drehwald in Nassau, als Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Gies in Nassau,

in Bad Ems, Herr Amtsgerichtsrat Geh. Justizrat Stöhr in Bad Ems, als Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Gies in Nassau,

in Ragnelsbogen, Herr Amtsgerichtsrat Dr. Knapp in Ragnelsbogen, als Stellvertreter Herr Amtsgerichtsrat Freiherr v. Ledebur in Rastatten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses: J. B.: Scheuern.

Bekanntmachung.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge unterliegt in Abänderung der bisherigen Bestimmungen erst vom 1. August 1920 ab dem Steuerabzug.

Nähere Bestimmungen hierzu werden noch bekannt gegeben. Der Abzug vom Barlohn dagegen ist gemäß der erlassenen Bestimmungen vom 25. Juni 1920 ab durchzuführen.

Cassel, den 24. Juni 1920.

Das Landesfinanzamt.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

mit dem Ersuchen, obige Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, damit die in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung darüber aufgeklärt werden, daß die von verschiedenen Zeitungen bisher gebrachten und der Ausfüllung der Bestimmungen entgegenstehenden Zeitungsnotizen hinfällig sind.

Diez, den 25. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes Markloff.

Betrifft die Schaumwein-Nachsteuer vom 1. 6. 1920 ab.

Wer am 1. Juni 1920 im freien Verkehr befindlichen Schaumwein besitzt, hat ihn spätestens bis zum 7. Juni 1920 dem Zollamte seines Bezirks unter Angabe des Aufbewahrungsortes, der Gattung, (Schaumwein aus Fruchtwein oder anderer Schaumwein), der Zahl und Größe der Flaschen zum Zwecke der Nachbesteuerung, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der am 1. Juni 1920 unterwegs sich befindende Schaumwein ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. In der Anmeldung ist zu versichern, daß sich weiterer nachsteuerpflichtiger Schaumwein nicht im Besitze des Anmelders befindet. Schaumwein im Besitze von Eigentümern, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, bedarf der Anmeldung nicht, wenn die Gesamtmenge nicht mehr als 10 Flaschen beträgt. Mehrere Eigentümer werden hinsichtlich des gemeinsam aufbewahrten Schaumweins wie ein Eigentümer angesehen. Wird bei der erfolgten Nachschau von den Beamten Schaumwein der Vorschrift zuwider unangemeldet gefunden, so unterliegt er der Einziehung; daneben trifft den Eigentümer außer der Steuernachzahlung wegen der unterlassenen Anmeldung die Hinterziehungsstrafe.

Das Hauptzollamt Wiesbaden.